

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller noch gueltigen Gesetze und Verordnungen ueber die indirecten Steuern im Grossherzogthum Baden

amtlich herausgegeben

Weinaccis und Ohmgeld

Karlsruhe, 1839

B. Ausnahmen u. Rückvergütungen

[urn:nbn:de:bsz:31-15306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15306)

B. Ausnahmen u. Rückvergütungen.**54.****Accise - Ordnung.**

§. 15.

Verkaufen sie*) in der Folge von diesem Wein en gros, so erhalten sie, wenn der Wein ins Ausland geführt wird, die Rückvergütung; wird der Wein an einen Inländer verkauft, so hat keine direkte Vergütung an den Wirth statt, sondern der inländische Käufer ist gegen ein Zeugniß des Accisors, daß der Wein von dem Wirth N. N. gekauft und aus dessen Keller geladen worden sey, bei der Einkellerung accisfrei.

Die Rückvergütung von dem ins Ausland verführt werdenden Wein erfordert, daß derselbe vor der Abfahrt von dem Accisor plombirt und mit einem Ausfuhrschein versehen wird, daß das betreffende Grenzzollamt, und (oder) der Accisor der Ausfuhrstation nicht nur die wirklich geschene Ausfuhr, sondern auch, daß die Plombage unverletzt war, attestirt.

Ohne Anlegung dieses Attestats kann kein Accisor eine Rückvergütung in Ausgabe bringen.

*) Anmerkung. Dieser Paragraph bezieht sich auf die Wirth, welche Weinhandlungspatente auf ihre Wirthschaftskeller erhalten haben.

§. 16.

Ausgenommen von der Nichtrückvergütung sind folgende Fälle:

- a) gerichtliche Zwangsversteigerungen;
- b) wenn Weine aus einer noch ungetheilten Erbschaft unter den Erben verkauft werden;
- c) wenn geistliche und weltliche Diener von einem Lokaldienst auf einen andern versetzt werden, und ihre Weine zu Ersparung der Transportkosten zum Verkauf aussetzen.

In diesen 3 Fällen wird es, wie bei den grossen Verkäufen der Wirthe (welche Weinhandlungspatente für ihre Wirthschaftskeller haben), gehalten.

55.

Ohmgelds - Ordnung.

§. 8.

Wenn ein Wirth aus seinem Wirthschaftskeller Wein im Grossen verkauft, so wird ihm das Ohmgeld rückvergütet. Die Zurückzahlung geschieht von dem Uebereinehmer des Bezirks auf schriftliche Attestation des Ortsaccisors und kann nur dann erfolgen, wenn der Accisor auf Verlangen des Wirths beim Aufladen gegenwärtig war und den Wein wirklich hat abführen sehen.

56.

Finanz-Minist. v. 9. April 1812. NB. Nr. 15.
S. 90. Beilage II.

2) ad §. 15) der Accisordnung und §. 8 der Ohngeldsordnung, den Weinhandel der Wirthe betreffend, wird erläutert:

- a) Wenn ein Wirth, der kein Weinhandlungspatent gelöst hat, Wein en gros verkauft, so bekommt er aus der Obereinnehmereikasse das Ohngeld mit 18 fl.*) per Fuder zurückgezahlt; in Ansehung der Accise ist er aber gerade wie andere Privatverkäufer zu behandeln, das heißt, bei Verkäufen ins Ausland erhält er keine Accise zurück, und bei Verkäufen en gros im Lande, muß der Käufer bei der Einlage des Weines die Accise davon entrichten, wenn er nicht patentisirter Weinhandler ist.
- b) Wenn ein Wirth, der zugleich patentisirter Weinhandler ist, einen Weinhandlungskeller besitzt, worin er die zum Verkauf en gros bestimmten Weine liegen hat, so wird demselben, leicht begreiflich, bei Verkäufen en

*) Anmerkung. Wo von Rückvergütung des Ohngeldes und der Accise die Rede ist, kann nur die durch das Gesetz vom 31. Juli 1828 (Nr. 37) bestimmte Norm angewendet werden.

gros weder Ohmgeld noch Accise zurück erstattet, weder der Käufer von der Accisentrachtung freigelassen.

- c) Nur solche Wirthe, welche keinen besondern Weinhandlungskeller besitzen und ein Weinhandlungspatent gelöst haben, erhalten nebst 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, auch die im §. 19 der Accisordnung regulirte Rückvergütung für die Accise, wenn sie Wein en gros in das Ausland verkaufen; und wenn sie Wein en gros im Inlande absetzen, so werden ihnen zwar nur 18 fl. per Fuder für das Ohmgeld, und für die Accise nichts rückvergütet, der inländische Käufer ist aber nach §. 15 der Accisordnung gegen ein Attestat des Accisors am Wohnorte des Verkäufers bei der Einlage des Weins von der Entrichtung der Accise befreit.

57.

Finanz-Minist. v. 8. August 1812. Nr. 3768.

1) Die Verfügung, daß die ganze verfallene Schuldigkeit in Sterbfällen aus der Erbschaftsmasse entrichtet werden müsse, ist bloß transitorisch, und versteht sich nur auf den Fall, wenn die Wirthschaft fortgetrieben und nicht eingestellt wird.

2) Wenn ein Wirth stirbt, und

a) Weine im Wirthschaftskeller liegen bleiben, so versteht es sich von selbst, daß weder Ohmgeld noch Accis zurückbezahlt werde.

b) Wenn von den Erben der ganze Weinorrath oder ein Theil verkauft wird, so ist es gerade zu halten, als wenn ein Wirth Wein im Großen verkauft, d. h. es wird der Erbschaft das Ohmgeld rückvergütet, und wenn der verstorbene Wirth für den Wirthschaftskeller ein Patent gelöst hat, so ist der Käufer von Entrichtung der Accise frei, wenn er auch kein Weinändler ist. Hatte der verstorbene Wirth aber kein Patent, so muß der Käufer die Accise noch einmal entrichten, wenn er nicht als Weinändler überhaupt frei ist.

3) Wenn Weine vor Theilung der Erbschaft an Miterben verkauft werden, welche die Wirthschaft nicht übernehmen, so wird das Ohmgeld rückbezahlt, und die kaufenden Erben sind von nochmaliger Entrichtung der Accise frei, sie mögen patentisirte Weinändler seyn oder nicht, die Accise wird aber auch hier in keinem Fall rückbezahlt.

Darauf kommt es nicht an, ob der Weinorrath von eigenthümlichen Reben des Wirths herührt oder nicht, da Wirths die Vortheile, welche den Weinproduzenten eingeräumt sind, nicht genießen, und selbst gezogene Weine, die in die

Keller der Wirthe kommen, diese Eigenschaft für immer verlieren.

58.

Finanz-Minist. v. 31. August 1812. Nr. 4088.

Wenn ein Wirth auf unbestimmte Zeit seine Wirthschaft einstellt, so wird ihm von seinem Vorrath das Ohmgeld mit 18 fl. vom Fuder zurückbezahlt; und wenn er den Schank wieder beginnt, wird er gerade so behandelt, als wenn er eine neue Wirthschaft anfinge, d. h. er muß von seinem ganzen Vorrath das Ohmgeld, und wenn er ein Weinhandlungspatent gelöst hätte, oder Produzent und nicht bloßer Privatkonsument war, auch die Accise entrichten.

Wer seine Wirthschaft wegen besonderer Vorfälle, z. B. wegen Bauwesen, nur auf eine kurze Zeit einstellt, erhält kein Ohmgeld zurück, und muß auch für seine Weine, welche er in der Zwischenzeit einlegt, Accis und Ohmgeld entrichten.

Es wird jedoch solchen Wirthen auf geschiedenen Vortrag für die Zwischenzeit, so lange ihre Wirthschaft ruhte, ein billiger, nach ihrer wahrscheinlichen Konsumtion zu berechnender, Nachlaß an Ohmgeld bewilligt, und sodann dessen Rückzahlung, oder Kompensation gegen künftige Schuldigkeiten, verfügt werden.

59.

Finanz-Minist. v. 5. Dezbr. 1812. Nr. 5493.

In Betreff der Rückvergütung des Ohmgelds an jene Wirthe, welche keinen besondern Weinhandlungskeller besitzen, und ein Weinhandlungspatent gelöst haben, wird dem Kreisdirectorium zur Eröffnung an sämtliche Obereinnehmereien und Accisoren bemerkt:

Bei dem Weinverkauf können rücksichtlich des Accises und Ohmgeldes nur folgende Fälle vorkommen:

1) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren unpatentisirten Wirthschaftskellern,

a) an Ausländer,

b) an nicht ohmgeldspflichtige Inländer,

c) an inländische Wirthe,

so bekommen sie ad a. keinen Accis, sondern nur das Ohmgeld mit 18 fl. per Fuder zurück vergütet, ad b. eben so, und es müssen überdieß die Käufer den Accis noch einmal bezahlen, ad c. wegen dem Accis wird es eben so gehalten, das Ohmgeld wird aber nicht zurück vergütet, dagegen ist der Käufer nicht schuldig noch einmal Ohmgeld zu zahlen.*)

2) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren Wirthschaftskellern, worüber sie Patente gelöst haben,

*) Anmerkung. Vergleiche die Finanzministerial-Verordnung vom 2. Februar 1813. Nr. 384. (Nr. 14).

- a) an Ausländer,
- b) an nicht ohmgeldspflichtige Inländer,
- c) an Wirthe im Land,

so wird ad a. das Ohmgeld mit 18 fl., und Accis nach der dritten Klasse mit 6 fl. 40 fr. per Fuder zurückvergütet, ad b. wird Ohmaeld zurückbezahlt, für Accis aber nichts, jedoch darf Letzterer nicht noch einmal entrichtet werden, ad c. wird weder Ohmgeld noch Accis zurückvergütet, hingegen ist der Käufer nicht schuldig, solches noch einmal zu zahlen.

3) Es verkaufen Wirthe Weine aus ihren patentisirten, abgeforderten Weinhandlungskellern.

In diesem Falle wird nichts zurückvergütet, da für diesen Wein noch kein Accis und Ohmgeld bezahlt worden ist, der Käufer ist aber schuldig, je nachdem er Privatkonsument oder Wirth ist, Accis und Ohmgeld nach der Verordnung zu entrichten.

Nach diesen speziellen Bestimmungen, welche sich auf die Accis- und Ohmgeldsordnung, dann auf die Modifikationen und auf mehrere besondere erläuternde Rescripte des Finanzministeriums gründen, hat die Obereinnehmeri die Rückvergütungen zu leisten, aber auch die Accisoren zur Accis- und Ohmgeldserhebung anzuweisen.

60.

Finanz-Minist. v. 2. Sept. 1813. Nr. 49.

Das Minimum des Weinverkaufs der Wirth, in so weit dieselben eine Ohmgeldsvergütung zu fordern berechtigt sind, wird auf drei Stützen festgesetzt; was daher unter drei Stützen verkauft wird, ist als ein Detailverzaps anzusehen, bei welchem keine Ohmgeldsvergütung statt hat.

61.

Finanz-Minist. v. 28. Febr. 1815. Nr. 3006.

Auf die Anfrage, ob einem auf seinen Wirthschaftskeller patentisirten Weinhändler, wenn er seine Wirthschaft ganz aufgibt, sein Weinhandlungspatent aber beibehält, nebst dem Ohmgeld auch die Accise rückvergütet werden solle, wird beschlossen: daß in gedachten Fällen die Wirth allerding's Accis und Ohmgeld zurückverlangen können, nach Analogie der Verfügung vom 8. August 1812. Nr. 3768. §. 2. Lit. b.

Wenn der in dem Wirthschaftskeller, wofür ein Patent gelöst worden, liegende Wein an einen Dritten verkauft worden wäre, so hätte danach der Käufer keine Accise zu entrichten gehabt, wenn ein Wirth, welcher die Wirthschaft aufgibt, seine Weine aber behält, so tritt an die Stelle der accisfreien Einlage, welche in Verkaufsfällen statt findet, die Rückvergütung der Accise.

62.

Finanz-Minist. v. 7. Sept. 1819. Nr. 11241.

Bermöge St. M. Nr. 2359. vom 12. August 1819 wird vom Wein, der erwiesenermaßen ausgelaufen ist, das Ohngeld im gewöhnlichen Betrag rückvergütet, nicht aber die Accise.

63.

Finanz-Minist. v. 8. Mai 1820. Nr. 4122.

Wenn Jemand einen Vorrath von Wein besitzt, denselben veraccist hat, hierauf aber ein Weinpatent löst, so findet demohngeachtet die Rückvergütung nicht statt.

64.

Fin.-Minist. v. 6. August 1822. Nr. 6516.

Um die Unterschleife zu beseitigen, welche durch verspätetes Einreichen der zur Begründung der Accis- und Ohngeldrückvergütungen erforderlichen Attestate entstehen können, wird verordnet:

- 1) den zur Rückvergütung der Accise und des Ohngeldes nach §. 15 der Accis- und Art. 8 der Ohngeldsordnung Berechtigten, ist zur Präsentation der vorschriftsmäßigen Attestate ein zweimonatlicher Termin, von dem Datum des ausgestellten Attestats gerechnet, anzuberaumen.

2) Nach Verfluß dieses Termins soll keine Rückvergütung geleistet, und in Fällen, wo dies geschehen, der Betrag in Rechnung nicht passirt werden.

Fin.=Minist. v. 10. Dezember 1822. Nr. 10204.

Obiger Termin muß auf den Rückvergütungsattestaten bemerkt seyn. •

Fin.=Minist. v. 9. April 1822. Nr. 3056.

Die Accisoren haben von jedem zu obigem Zweck ausgestellten Attestate von dem Accispflichtigen eine Gebühr von einem Kreuzer als Entschädigung für die Impressenanschaffung zu beziehen.

65.

Secretdirektorium v. 9. Januar 1824. Nr. 932.

Wirthe, welche vermög eines Leibgedings ein Weinquantum von drei Stügen und darüber auf einmal aus ihrem Wirthschaftskeller abzugeben haben, sind befugt, hievon, wie von einem Verkaufe im Großen, die Rückvergütung des betreffenden Ohmgelds, unter Beobachtung der einschlägigen Formalitäten, anzusprechen.

66.

Steuerdirektion v. 9. Dez. 1826. Nr. 11523.

Auf Erlaß des Groß. Finanzministeriums vom 4. November 1826. Nr. 6669. die Rückvergütung

des Ohngeldes an Wirthe, welche ihre Wirthschaft aufgeben, betreffend, wird sämmtlichen Obergemeinden eröffnet:

Da über das Verfahren bei Aufnahme des Weinvorraths der Wirthe, welche ihre Wirthschaft niederlegen, oder mit Tod abgehen, zum Behuf der Berechnung der Ohngeldrückvergütung noch keine feste Norm besteht, eine gleichförmige Behandlung dieses Gegenstandes aber erforderlich ist, so wird hierüber folgende Vorschrift ertheilt.

Die Obergemeinden haben, wenn ihnen derartige Fälle angezeigt werden, sogleich eine möglichst genaue Aufnahme des Weinvorraths in den betreffenden Wirthschaftskellern anzuordnen. Diese Aufnahmen sind von den Ortsaccisoren, unter Zuziehung eines verpflichteten Küfermeisters und eines Gardisten, oder in dessen Ermangelung einer Gerichtsperson, in der Art vornehmen zu lassen, daß der Inhalt jedes einzelnen Fasses angegeben wird. Ueber die auf diese Weise konstairten Borräthe sind Nachweisungen aufzustellen, welche eine genaue Angabe der vorhandenen Fässer und des Inhalts eines jeden enthalten müssen. Diese von dem Accisor, den Urkundspersonen und dem betreffenden Wirth oder dessen Erben zu unterschreibenden Nachweisungen, sind sodann den Obergemeinden vorzulegen, welche die Rückvergütung des Ohngeldes hiernach

berechnen und zur Berichtigung des Betrags das weiter Geeignete vorkehren, hiebei aber auch ein vorzügliches Augenmerk darauf richten werden, ob der rückvergütende Betrag in keinem Mißverhältniß mit den von dem Wirth versteuerten Einlagen steht.

Die Gebühren der Käufer und Urkundspersonen für die Aufnahme sind von dem Wirth oder dessen Erben zu bezahlen.

67.

Nro. 19967.

Die ohngeldsfreie Weineinlage der in Wirthshäusern befindlichen Miethsbewohner betr.

Auf mehrfach geschehene Anfrage ob durch die Verordnung vom 9. Oktober 1827. Nr. 16751. B. B. pag. 191. die mit den Wirthschaftskellern zu nahe verbundene Privatkeller betreffend, die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. März 1824. Nr. 1342. B. S. pag. 499. aufgehoben sey, wird andurch erläutert, daß die letzterwähnte Verordnung noch fortbestehe, die darin bezeichnete Ohngeldsbefreiung aber erst dann berücksichtigt werden dürfe, nachdem auf Anstehen der Betheiligten und speziellen Bericht der betreffenden Obergemeinde, unter Angabe der Zahl der Familienglieder und Diensthöten, das

in einen eigenen geschlossenen Keller ohngeldfrei einzulegende Weinquantum von hieraus ausdrücklich bewilligt ist.

Die Accisoren haben über derartige Bewilligungen Aufzeichnungen zu führen, und sich zu verlässigen, daß die bewilligte Weinquantität nicht überschritten wird.

Ueberhaupt wird denselben die genaue Befolgung der Finanzministerialverfügung vom 6. Okt. 1820. Nr. 8984 B. S. pag. 476. mit dem Anhang eingeschärft, daß man sie bei Entdeckung von Contraventionen wegen vorschriftswidriger Gestattung von Ohmgeldsbefreiungen selber in Strafe nehmen wird.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1827.

Steuerdirektion.

68.

Nro. 17220.

Die Befreiung des Kelterweins von der Accise betreffend.

Seine Königliche Hoheit haben auf den unterthänigsten Antrag des Großh. Finanzministeriums gnädigst zu verordnen geruht, daß unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1812. Nr. 2155. (B. S. pag. 408. Nr. 19) der Kelterwein, d. i. solcher Wein, welchen irgend ein Besitzer einer Kelter (Trotte) für die Dar-

leihung, derselben zum Auspressen der Trauben eines dritten bezieht, bei der Einlage in den Kelter des Besitzers der Kelter von der Weinaccise frei seyn solle, insofern jener nicht ein Wirthschaftskeller ist.

Diese höchste Entschließung wird in Folge der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 16. d. M. Nr. 5822. Regierungsblatt Nro. XXI. hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1828.

Steuerdirektion.

69.

Nro. 17222.

Die Befreiung des Meß- und Kommunionweines von der Accise betreffend.

In Gemäßheit höchster Staatsministerialresolution vom 18. September d. J. Nr. 1543. wurde durch Verfügung des Großh. Finanzministeriums vom 30. Sept. 1828. Nr. 5524. R. B. XXI., unter Aufhebung der Finanzministerialverordnung vom 12. Mai 1812. Nr. 2155. (B. S. pag. 408 Nr. 19) bestimmt, daß der Meß- und Kommunionwein künftighin der Accisabgabe nicht mehr unterworfen seyn soll.

Diese Bestimmung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1828.

Steuer = Direktion.

70.

Nro. 4703.

Die Ohmgeldsbefreiung von dem Weine, welchen Wirthe, die zugleich Essigsieder sind, zur Bereitung des Essigs verwenden.

Durch einen hohen Beschluß des Großherzogl. Finanzministeriums vom 14. Februar 1829. Nr. 799 wird denjenigen Wirthen, welche aus Traubenwein Essig bereiten, die Begünstigung zugesichert, daß ihnen von dem hierzu verwendet werdenden Wein das bereits bezahlte Ohmgeld rückvergütet, resp. die Entrichtung des Ohmgeldes erlassen wird, wenn sie sich dazu verstehen, daß dieser Wein im Beiseyn des Accisors durch Beimischung einer halben Stübe Essig und einem halben Pfund Sauerteig auf eine Ohm Wein zum Genuß als Wein unbrauchbar gemacht werde.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. März 1829.

Steuer = Direktion.

71.

Nro. 3649.

Die Besteuerung der von den Wirthen zu entrichtenden Zehnt- und Gültweine betreffend.

Das Großh. Finanzministerium hat nach hohem Erlass vom 31. Januar 1835. Nr. 717. genehmigt, daß künftig, wenn aus Wirtschaftskellern von bereits versteuertem Weine Zehnt- oder Gültwein abgegeben wird, den zehnt- oder resp. gültweinpflichtigen Wirthen von dem, unter Zuzug des Accisers abgegebenen Zehnt- oder Gültweine, dessen Empfang jedoch von dem Zehnt- oder Gültweiner bescheinigt seyn muß, die Accise und das Ohmgeld rückerstattet werde.

Die Obereinnehmereien haben hiernach das untergeordnete Erhebungs- und Aufsichtspersonale zu instruiren, und in vorkommenden Fällen die Rückvergütung in der vorgeschriebenen Weise zu leisten und zu verrechnen.

Karlsruhe, den 13. Febr. 1835.

Steuer-Direktion.